

## FOLGERECHTSZUSCHLAG

Die Europäische Union hat mit Richtlinie 2001/84/EU beschlossen, die in der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Folge-rechtsregelungen zu harmonisieren. Nun ist auch Österreich gezwungen, für Verkäufe von urheberrechtlich geschützten Werken der bildenden Kunst ab 01. 01. 2006 die Einhebung einer Folgerechtsvergütung (als Beteiligung des Künstlers am Weiterveräußerungs-erlös) vorzuschreiben. Die österreichische Richtlinien-Umsetzung wurde noch in den letzten Tagen des Jahres 2005 beschlossen und steht ab 01. 01. 2006 in Geltung. Bis 01. 01. 2010 wird die neue Regelung jedoch ausschließlich auf Original-Werke lebender Künstler angewendet.

Aus diesem Grund erfolgen Verkäufe von Werken der bildenden Kunst lebender Künstler ab 01. 01. 2006, welche im Katalog besonders mit \* gekennzeichnet sind, unter Hinzurechnung einer nicht rückzahlbaren Folgerechtsumlage in Form eines Zuschlages zum Meistbot. Damit nimmt das Dorotheum als Vertreter der Verkäufer die Verrechnung mit den berechtigten Künstlern oder deren Interessensvertretungen vor:

### Dieser Zuschlag beläuft sich wie folgt:

4%	von den ersten 50.000 EUR, (= 1 – 50.000 EUR)
3%	von den weiteren 150.000 EUR, (= 50.000,01 – 200.000 EUR)
1%	von den weiteren 150.000 EUR, (= 200.000,01 – 350.000 EUR)
0,5%	von den weiteren 150.000 EUR, (= 350.000,01 – 500.000 EUR)
0,25% von allen weiteren Beträgen (= über 500.000,01 EUR), jeweils vom Meistbot.	

Er beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500 EUR und entfällt bei Zuschlägen unter EUR 3.000.